



Elektrizitäts- und Netznutzungstarife 2027

gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Der Strompreis setzt sich aus dem Preis für die Netznutzung, Messung, Energielieferung und den Abgaben zusammen.

		Standard < 50'000 kWh/a	Wärme und E-Mobilität Tarif für steuerbare Verbraucher	Temporär Temporärer Netzanschluss	Gewerbe und Industrie > 50'000 kWh/a mit Leistungsmessung
		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
NETZNUTZUNG¹⁾					
Grundpreis ⁵⁾	CHF/Jahr	120.00	48.00	330.00	360.00
Leistungspreis	CHF/kW/Mt				11.80
Blindenergie	Rp./kVarh				5.50
Arbeitstarif	Rp./kWh	9.90	8.40	27.90	5.00
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19
Solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19
Stromreserve	Rp./kWh	0.17	0.17	0.17	0.17
MESSUNG		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
Direktmessung	CHF/MP/Mt	6.50	6.50	6.50	6.50
Wandler-Messung	CHF/MP/Mt	12.50	12.50	12.50	12.50
Virtueller Messpunkt	CHF/MP/Mt	2.00	2.00	2.00	2.00
ENERGIELIEFERUNG		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
Arbeitstarif	Rp./kWh	14.90	14.90	14.90	14.90
ABGABEN		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30
Gemeindeabgabe	Rp./kWh	2.00	2.00	2.00	2.00
TOTAL²⁾		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
Grundpreis	CHF/Jahr	198.00	126.00	480.00	510.00
Leistungspreis	CHF/kW/Mt.				11.80
Arbeitstarif	Rp./kWh	29.65	28.15	47.65	24.75
EINSPEISEVERGÜTUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN³⁾			< 30 kW	> 30 kW < 150 kW	> 150 kW
Vergütung für Strom aus PV-Anlagen	Rp./kWh		8.00	6.50	RMP ⁴⁾
Vergütung Herkunftsnachweise	Rp./kWh		1.00	1.00	-

¹⁾ Netznutzung LEG, ZEV, vZEV und Rückerstattung siehe Erläuterungen auf der Folgeseite

²⁾ Netznutzung, Messwesen und Energie

³⁾ Vergütung nur für Anlagen mit Abnahmepflicht. Beträge exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird nur an MWST-pflichtige Produzenten ausbezahlt. Rücklieferstarife gelten ohne Widerspruch als akzeptiert. Änderungen seitens Netzbetreiber bleiben vorbehalten.

⁴⁾ Quartalsweise Anpassung des Referenzmarktpreiss (REP) gem. Art. 15 EnFV und Art. 12 EnV (inkl. HKN)

⁵⁾ Bei temporären Anschlüssen werden mindestens 30.- Grundpreis erhoben.

Begriffe und Erläuterungen

Abkürzungen	kVarh = Kilovarstunde kW = Kilowatt kWh = Kilowattstunde Mt = Monat MP = Messpunkt MWST = Mehrwertsteuer
Elektrizitätstarif	Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an die Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.
Ersatzbelieferung	Marktversorgte Endkunden, welche über keinen gültigen Liefervertrag verfügen, werden durch den Verteilnetzbetreiber mit der sogenannten Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie versorgt. Die Ersatzbelieferung ist eine Notversorgung und wird nur kurzfristig gewährt. Die Konditionen für die Ersatzbelieferung sind separat geregelt.
Standardtarif	Artikel 18, Absatz 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV) verlangt für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit weniger als 50'000 kWh eine Kundengruppe als Standardtarif. Weitere Tarife können für diese Kunden als Wahltarife angeboten werden.
Netznutzung	Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie und die Messung abgegolten.
Grundpreis	Der Grundpreis wird pro Messstelle und Jahr und auf den Abrechnungszeitraum anteilig verrechnet. Darin sind die Kosten der permanenten Lieferbereitschaft, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung und Abrechnung, sowie der Leistungsanteil enthalten.
Messung	Der Messtarif beinhaltet die Kosten für das Mess- und Informationswesen. Die Messtarife werden sowohl auf physischen als auch virtuellen Messpunkten erhoben. Messtarife fallen für Messeinrichtungen von Verbrauchs-, Produktions- und Speichermessungen an. Das EVU bestimmt die Messapparate und Messkonzepte. Allfällige Anpassungen aufgrund angepasster Tarifierungsrichtlinien nach der Tarifpublikation werden in den Folgejahren ausgeglichen.
Rückerstattung Netznutzungsentgelt	Die Rückerstattung des Netznutzungsentgelt gem. Art. 18d StromVV ist durch den Endverbraucher beim Verteilnetzbetreiber vorgängig zu beantragen und erfolgt für folgende Anwendungen: - Speicher mit Eigenverbrauch - Umwandlungsanlagen von Elektrizität - Pilot- und Demonstrationsanlagen
Reduktion Netznutzungsentgelt für Lokale Elektrizitäts-gemeinschaften (LEG)	Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können, beträgt: - 40% sofern nur eine Netzebene beansprucht wird, - 20% sofern zwei Netzebenen beansprucht werden. Kein Abschlag wird für SDL, Stromreserve, solidarische Kosten, Netzzuschlag und Abgabe an das Gemeinwesen gewährt.
ZEV und vZEV	Der (virtuelle) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wird in Bezug auf das Netznutzungsentgelt, der Energielieferung und der Abgaben wie ein einziger Enverbraucher behandelt. Alle Komponenten des Elektrizitätstarifs werden nach dem Bezugsprofil der ZEV/vZEV abgerechnet. Ein ZEV/vZEV ohne Netzzugang fällt in die Grundversorgung.
Leistungspreis	Für die Verrechnung der Leistung ist die jeweils höchste im Monat gemessene Viertelstunden-Leistung (24 Stunden) massgebend.
Blindenergie	Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Sie wird in der Einheit kVarh gemessen. Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) ist bis zu 50% der Wirkenergie im Netznutzungsprodukt enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden verrechnet.
Systemdienstleistungen (SDL)	Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes pro verbrauchter kWh erhoben wird.
Stromreserve Bund	Entgelt zur Bildung einer Stromreserve (Wasserkraftreserven, Reservekraftwerke, Notstromgruppen) als Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung, wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle (WResV).
Solidarisierte Kosten	Kosten für Netzverstärkungen der unteren Netzebenen und für die Überbrückungshilfe der Stahl- und Aluindustrie.
Netzzuschlag	Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz (Art. 35 EnG). Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird vom Bundesrat festgelegt.
Gemeindeabgabe	Abgaben an die Gemeinde. Die Abgaben müssen in einem Reglement festgelegt und durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden.
Allgemeine Bestimmungen	Unsere detaillierten und rechtsverbindlichen Auskünfte finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder weiteren, anwendbaren Reglementen und Bestimmungen.
MWST	Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.1%. Bei den Preisangaben inkl. MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da.	Elektrizitätsanlage Bellmund Hohlenweg 3 2564 Bellmund Telefon 032 333 18 14 eab@bellmund.ch www.bellmund.ch
--	--